

Absender:

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	

Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe
Oberes Elsenztal
Carl-Benz-Str. 9
75031 Eppingen

**Anzeige einer Zisternennutzung
Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang (Wasserversorgung) ¹**

Grundstück (Ort, Straße)	
Flurstücksnummer	

Erklärung:

Auf dem o.g. Grundstück soll eine Zisterne genutzt werden (Regentonne fällt nicht hierunter).

Fassungsvermögen	cbm
Inbetriebnahme am (Monat/Jahr)	
Speisung der Zisterne mit (z.B. Dachablaufwasser)	

Nutzung für:

- ☐ Toilettenspülung ☐ Waschmaschine ☐ Gartenbewässerung
☐ Teichbefüllung ☐ Sonstiges _____

Nachspeisung der Zisterne aus dem Trinkwassernetz: ☐ ja ☐ nein

Begründung: _____

Die Fertigstellung der Anlage und die ordnungsgemäße Installation werde ich dem Verband melden. Bei einer Nutzung im Haushalt und/oder einer Nachspeisung werde ich der Meldung einen Installationsplan der Brauchwasseranlage und einen, Lageplan des Grundstücks beifügen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweise zur Nutzung einer Zisterne“ und die „Fertigstellungsanzeige“ habe ich erhalten.

Datum



Unterschrift Eigentümer

¹ Bei einer Nutzung von Brauchwasser im Haushalt (Toiletten, Waschmaschine usw.)

Hinweise zur Nutzung einer Zisterne

Anlagen wie Zisternen können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher ist der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und ggf. beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Bei einer Nutzung von Brauchwasser im Haushalt (z.B. WC-Spülung) ist außerdem eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung fachgerecht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zu errichten. Vor allem die DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988 und DIN 1989 sind zu beachten.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung). Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von verkeimten Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN EN 806-2, Ziffer 8.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.
5. In der Regenwasserleitung ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Er unterliegt dem Eichgesetz und wird von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten eingebaut. Für die Messeinrichtung (Baulänge 190 mm, 1" Außengewinde) wird eine Grundgebühr nach der Abwassersatzung erhoben (1,60 €/Monat). Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
6. Bei einer Nutzung von Regenwasser im Haushalt oder einer Nachspeisung durch das Leitungsnetz darf die Zisterne erst nach der Abnahme durch den Wasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Vor der Abnahme ist beim Wasserzweckverband ein Lage- und Installationsplan der Anlage und eine Bestätigung über die fachgerechte Installation einzureichen (Fertigstellungsanzeige).
7. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
8. Eine Erweiterung oder Änderungen der Regenwassernutzung ist dem Verband nach § 49 Abs. 1 Ziffer 2 der Wasserversorgungssatzung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Unter Umständen können auch Straftatbestände erfüllt sein (z.B. Abgabenhinterziehung bei Einleitung von Zisternenwasser in die Kanalisation ohne Erfassung durch einen Wasserzähler).

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE - REGENWASSER-/BRAUCHWASSERANLAGE

(Die Anzeige ist bei einer ausschließlichen Nutzung zur Gartenbewässerung ohne Nachspeisung nicht erforderlich)

Angaben zur Installation	Installation durch folgenden Fachbetrieb
(Vor- und Zuname des Grundstückseigentümer)	(Firma)
(Straße, Hausnummer)	(Straße, Hausnummer)
(PLZ, Ort)	(PLZ, Ort)
(Telefon/E-Mail)	(Telefon/E-Mail)

Angaben zur Zisterne

Volumen _____ cbm	Nutzung: ☐ Toiletten ☐ Waschmaschine ☐ Gartenbewässerung ☐ Sonstiges _____
-------------------	---

Nachspeisung mit Trinkwasser

Nachspeisung vorhanden ☐ ja ☐ nein	Sicherungseinrichtung freier Auslauf ☐ ja vom Typ _____ ☐ nein	Überflutung der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen ☐ ja ☐ nein
---	---	---

Messeinrichtungen

Zähler für die Erfassung der Nachspeisemenge erwünscht	☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich
Wasserzählerbügel für die Messung der Brauchwassernutzung im Haushalt installiert	☐ ja ☐ nein ☐ nicht erforderlich

Schutzmaßnahmen

Verbindung zwischen der Trinkwasser- und der Regenwasserinstallation	☐ ja ☐ nein
Farbliche und dauerhafte Kennzeichnung der Betriebswasserleitungen	☐ ja ☐ nein
Kennzeichnung der Nichttrinkwasserentnahmestellen und Sicherung vor unbefugter Nutzung	☐ ja ☐ nein

Ich bestätige, dass die genannte Brauchwasseranlage den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Insbesondere wurden die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN 1988, DIN EN 1717) und die DIN 1989 (Regenwassernutzungsanlagen) eingehalten. Mir ist bekannt, dass die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zur Stilllegung der Anlage und zu evtl. Schadensersatzforderungen führen kann.

Die Einweisung für den Betrieb der Anlage ist erfolgt und die Betriebs-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen wurden an den Eigentümer übergeben. Etwaige sonstige Nutzer werden über den Umgang mit dem Betriebswasser informiert. Das Gesundheitsamt wurde über den Betrieb der Anlage unterrichtet.

Anlagen: Installationsplan der Brauchwasseranlage, Lageplan des Grundstücks

_____ Datum
 _____  Unterschrift Eigentümer
 _____  Unterschrift und Stempel Fachbetrieb

Interne Vermerke (vom Wasserzweckverband auszufüllen) :

Zählerinstallation am _____	Anmerkungen:
Abnahme am _____	Datum / Unterschrift

Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers zur Messung der aus einer Zisterne entnommenen und in die Kanalisation eingeleiteten Wassermenge bzw. zur Messung der Nachspeisemenge

Eigentümer	
(Vor- und Zuname)	(Straße, Hausnummer)
(Telefon/E-Mail) WICHTIG wg. Terminvereinbarung	(PLZ, Ort)
Abnahmestelle (falls von der Wohnanschrift abweichend)	
(Straße, Hausnummer)	(PLZ, Ort)

Nach den Abwassersatzungen der Stadt Eppingen und der Gemeinden Ittlingen und Kirchardt sind Niederschlagswassermengen, die als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt werden zu zählen und mit Schmutzwassergebühren zu veranlagern. Der Nachweis ist durch einen Zähler der Gemeinde zu führen. Mit dem Einbau und der Unterhaltung der Messeinrichtungen wurde die Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal (Verband) beauftragt.

Ich beantrage für mein o.g. Grundstück den Einbau von Zählern:

- ☐ zur Erfassung der aus der Zisterne entnommenen und in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermenge (z.B. Toilettenspülung)
- ☐ zur Erfassung der aus dem Trinkwassernetz in die Zisterne nachgespeisten Trinkwassermenge

Die Vorarbeiten (siehe unten) sind abgeschlossen. Der Zähler kann installiert werden.

Mir ist folgendes bekannt:

- Die Messeinrichtung muss an einer frostsicheren und gut zugänglichen Stelle eingebaut werden können. Es ist ein Zählerbügel zu verwenden. Vor dem Zählerbügel ist ein Absperrventil einzubauen. Dahinter sind ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer bzw. Rückschlagmembran und ein Entleerungshahn zu installieren.
- Der Zähler (i.d.R. Q₃ 4 m³/h, DN 20, Baulänge 190 mm mit 1 Zoll Außengewinde) ist Eigentum der Gemeinde und wird vom Verband geliefert, eingebaut und verplombt. Der Einbauort wird vom Verband festgelegt.
- Die Vorarbeiten (z.B. Prüfung der Installationsvoraussetzungen, Setzen des Zählerbügels, Umbau der Hausinstallation) sind in Absprache mit dem Verband durch ein zugelassenes Installationsunternehmen durchzuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Etwaige Leerfahrten werden in Rechnung gestellt.
- Der gemessene Verbrauch wird mit den satzungsgemäßen Schmutzwassergebühren veranlagt. Der Zählerstand ist grundsätzlich durch Selbstablesung mitzuteilen.
- Der Verband ist berechtigt die Anlage jederzeit zu prüfen.
- Für jede Messeinrichtung wird eine monatliche Grundgebühr nach der Abwassersatzung (derzeit 1,60 €) erhoben.
- Solange kein Zähler eingebaut ist erfolgt eine pauschale Veranlagung.
- Die Regelungen der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung sind zu beachten.
- Für eine Berücksichtigung bei der Niederschlagswassergebühr (Flächenabzug je Kubikmeter Zisternenvolumen) ist eine Meldung bei der Gemeinde erforderlich.

Ich/wir bestätigen, dass das gesamte aus der Zisterne entnommene Wasser, das in die Kanalisation eingeleitet werden kann (z.B. Toilettenspülung, Waschbecken, Waschmaschinenanschluss) über den/die Zähler erfasst wird. Mir ist bekannt, dass ein Missbrauch geahndet wird (Bußgeld, ggf. Anzeige wg. Abgabenhinterziehung).

Datum

Unterschrift Eigentümer

Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Eppingen

Die Abwassersatzungen der Gemeinden Ittlingen und Kirchartd enthalten entsprechende Regelungen.

§ 38 - Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (z.B. § 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 40 - Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (z.B. § 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (z.B. § 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten durch die Stadt anbringen und unterhalten zu lassen. § 41 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 15 cbm/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 41 - Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr oder auf Verlangen vom Eigentümer selbst abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 42a - Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt für einen Zähler mit einem Nenndurchfluss (QN) bis 6 cbm/Std. 1,60 €/Monat und bei einem größeren Nenndurchfluss 11,10 €/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung

§ 21 - Messung

- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.